

**Zeitschrift:** Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

**Herausgeber:** Schweizerischer Traktorverband

**Band:** 12 (1950)

**Heft:** 7

**Artikel:** An die Herren Fabrikanten und Importeure, Händler und Vertreter von Landwirtschaftstraktoren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1048780>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bindgarn wird eingespart.

Die Anschaffungskosten sind selbst für den Kleinbetrieb erschwinglich, da Reinigungsanlage u. Aufnehmerpresse gemeinsam benützt werden können. Eine gummibereifte, fahrbare Reinigungsanlage fährt von Hof zu Hof — im Lohn- oder Genossenschaftsbetrieb — und reinigt die Frucht. Arbeitskräfte sind dazu praktisch keine erforderlich, da Spreu und Körner auf ihren Bestimmungsort geblasen werden können. Das im Schwad auf den Stoppeln abgelegte Stroh wird gleichfalls im Lohn- oder Genossenschaftsbetrieb aufgepickt, gepresst, gebunden und auf einen Ackerwagen gedrückt, um dann auf den Hof gefahren zu werden. Jede vorhandene modernere Dreschmaschine kann nach geringfügigen Umbauten als vollwertige stationäre Reinigungsanlage benützt werden.

---

## **An die Herren Fabrikanten und Importeure, Händler und Vertreter von Landwirtschaftstraktoren**

Sehr geehrte Herren,

Ueber das Radio und die Tagespresse haben Sie von den Verhandlungen vom 15. Mai 1950 der Interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen erfahren. Nach der genannten Agenturmeldung haben sich die kantonalen Polizeidirektoren an diesem Tag in erster Linie mit den «durch Führer von Landwirtschaftstraktoren verursachten Verkehrsgefährdungen befasst». Die Kommission kam nach der gleichen Agenturmeldung zur Auffassung, dass «angesichts der zahlreichen, namentlich auch von jugendlichen Traktorführern begangenen Widerhandlungen anlässlich der Revision der Automobilgesetzgebung die Aufhebung der Sondervorschriften über Führung und Zulassung der Landwirtschaftstraktoren in Erwägung gezogen werden muss». Vorläufig hat sie beschlossen, **«dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu beantragen, besondere Massnahmen zu ergreifen, um das Ueberhandnehmen der Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/std. wirksam zu bekämpfen»**.

Der Geschäftsausschuss des Schweizerischen Traktorverbandes hat nach dem Bekanntwerden der genannten Pressemeldung sofort beraten und ist in einem Schreiben direkt an die eingangs erwähnte Kommission gelangt. In Nummer 6/50 des «Traktor» erliess er zudem einen dringenden Appell an die Traktorhalter, die Verkehrsvorschriften strikte einzuhalten.

Wir sind u. a. der Ansicht, dass die Anschuldigungen der Interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen hinsichtlich der Verkehrsgefährdung durch Traktorführer stark verallgemeinert wurden und haben daher das nötige Beweismaterial für diese folgenschweren Behauptungen verlangt.



## Shell-Motorentreibstoffe und Schmieröle verleihen Ihrem Traktor Kraft und Ausdauer

Langjährige Erfahrungen, die «Shell» in allen Erdteilen sammeln konnte, haben zur Entwicklung von Brennstoffen und Ölen geführt, die den Betriebsbedingungen der Landwirtschafts-Traktoren genau entsprechen. Ihre Verwendung bürgt dem Landwirt für wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb.

**Shell Traktoren - Petrol**

**Shell White Spirit**

**Shell Benzin**

Klopffeste  
Brennstoffe für Vergasermotoren

**« Diesoline »**

Hochwertiger Dieseltreibstoff  
von größter Zündwilligkeit

**Shell X-100 Motor Oil**

Das Öl von höchster Schmierkraft

**Shell Rotella Öl**

Das Spezialschmiermittel für Dieselmotoren

**SHELL (Switzerland) Zürich und Verkaufsbureaux**

Dem Antrag an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, besondere Massnahmen zu ergreifen, um «das Ueberhandnehmen der Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit wirksam zu bekämpfen», können wir indessen nur zustimmen und ihn voll und ganz unterstützen. Bekanntlich ist es gerade die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/std., die das Sonderstatut des Landwirtschaftstraktors im Motorfahrzeuggesetz und in seiner Vollziehungsverordnung rechtfertigt. Wenn wir diese Verpflichtung aufgeben — was vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen durchwegs nicht nötig ist, — so unterscheidet sich der Traktor nur noch in wenigen Punkten beispielsweise von einem Geländewagen und müsste daher mit Recht die gleichen Gesetzesvorschriften über sich ergehen lassen, wie ein schnellfahrendes Automobil. Sie mögen selber erwägen, wie weit dies im Interesse der Traktorindustrie und des Traktorhandels liegt.

Bis vor kurzem hatten wir sichere Anhaltspunkte einzig dafür, dass gelegentlich die sog. Autotraktoren den Bestimmungen über die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht gerecht werden. Anlässlich einer Sektionsgeneralversammlung wurde uns von Vertreterseite gemeldet, eine Schweizer Firma ändere auf Wunsch des Käufers ihre Maschinen nach der Uebernahme durch den kant. Experten so um, dass bis zu 35 km/std. gefahren werden könne. Die betreffende Firma nütze diesen «Vorteil» in der mündlichen Reklame auch entsprechend aus. In seiner Sitzung vom 18. März 1950 hat sich der Zentralvorstand mit dieser Angelegenheit befasst und es wurde der Geschäftsausschuss beauftragt, gegen derartige Machenschaften mit der nötigen Energie und Rücksichtslosigkeit einzuschreiten, sobald genügend Beweise dafür vorliegen. Letztere fehlen uns zur Zeit immer noch. Indessen scheint der eingangs zitierte Antrag an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die seinerzeit von Verkäuferseite geäusserte Klage zu rechtfertigen.

Wir richten daher den dringenden Appell an sämtliche Traktorfabrikanten und Importeure, alles, was im Bereich ihrer Möglichkeiten liegt, zu unternehmen, damit inskünftig mit den Landwirtschaftstraktoren hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung kein Missbrauch mehr getrieben werden kann. Allfällige Abänderungen zur Erreichung einer höheren Geschwindigkeit möge man unverzüglich wieder annullieren.

Angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Angelegenheit hoffen wir, eine volle, rasche und wirksame Unterstützung erwarten zu dürfen und wir danken Ihnen dafür zum voraus bestens.

Brugg, den 26. Mai 1950.

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND  
Der Geschäftsausschuss.

**Das Zentral-Sekretariat ist vom 31. Juli bis 12. August geschlossen.  
In dringenden Fällen wende man sich an die Sektions-Geschäftsstelle.**